

**Bestätigung des Wohnungsgebers gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes
(BMG) über einen Einzug in eine neue Wohnung bzw. einen Auszug**

- Selbsterklärung des Wohnungsgebers: Ich bin in die Wohnung eingezogen, die in meinem/unserem Eigentum steht. Alle weiteren Angaben ergeben sich aus dem Meldeformular.
- Bestätigung des Wohnungsgebers über den Einzug in seine Wohnung bzw. Auszug

(Wohnungsgeber) Name:	Tel.:
Anschrift:	

(Eigentümer der Wohnung – falls nicht identisch mit dem Wohnungsgeber) Name:	Tel.:
Anschrift:	

Hiermit bestätige ich, dass folgende Person(en)

(Familienname und Vorname der Personen, die in die Wohnung eingezogen sind)

1)

2)

3)

4)

(weitere Personen siehe Rückseite)

am: _____ in meine Wohnung/aus meiner Wohnung

(Anschrift der Wohnung, die bezogen bzw. aus der ausgezogen wurde)

- eingezogen ist/sind.
- ausgezogen ist/sind.
- Ich wurde mit der Bestätigung durch den Wohnungsgeber beauftragt

(Angabe zum Beauftragten des Wohnungsgebers) Name:	Tel.:
Anschrift:	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers

Information über die Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung ab 01. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Eine der wichtigsten Veränderungen, die das Bundesmeldegesetz für alle Bürgerinnen und Bürger mit sich bringt, ist die **Mitwirkung des Wohnungsgebers** bei der Anmeldung (§ 19 Abs. 1 BMG).

Für Sie als Wohnungsgeber
(wenn Sie einer oder mehreren Personen eine Wohnung (z. B. gegen Miete) zur Verfügung stellen)

bedeutet das, dass Sie dieser/diesen Person/en **den Einzug in die Wohnung schriftlich bestätigen müssen.**

Wir bitten Sie daher, **die Bestätigung** zu ergänzen, zu unterschreiben und **den neuen Bewohnern** Ihrer Wohnung **auszuhändigen.**

Für Sie als Meldepflichtiger
(wenn Sie eine Wohnung in Königsbrunn bezogen haben und sich beim Einwohnermeldeamt anmelden müssen)

bedeutet das, dass Sie von Ihrem Wohnungsgeber (siehe oben) eine **schriftliche Bestätigung über den Einzug in die Wohnung benötigen, die Sie bei Ihrer Anmeldung im Einwohnermeldeamt vorlegen müssen.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Einwohnermeldeamt der Stadt Königsbrunn